

**Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen
im Rahmen des Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020
in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024
und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021**

1 Ziel der Förderung

- 1.1. Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2019 bis 2024 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (BGBl I S. 1683) und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau und zur Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- 1.2. Ziel der Förderung aus diesem Programm und den vorhergehenden Investitionsprogrammen "Kinderbetreuungsfinanzierung" sowie des Investitionsprogramms 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen ist die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen.
- 1.3. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungsbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung, dienen.
- 2.2. Gefördert werden ebenfalls erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen in Bestandsgebäuden (Sanierung, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB dienen, wenn deren Gesamtausgaben mehr als 50.000 Euro betragen.
- 2.3. Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen nach § 29 HKJGB dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bewilligen die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen, an Tagespflegepersonen oder an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen weiter oder verwenden sie für eigene Vorhaben.

4 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt, die durch Maßnahmen nach Nr. 2 neu geschaffen oder erhalten werden, im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sind.
- 4.2 Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 43 SGB VIII für Kindertagespflege genügen.
- 4.3 Eine Förderung aus diesem Programm für bestandserhaltende Maßnahmen in Tageseinrichtungen nach Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 setzt zudem voraus, dass nach der zu dokumentierenden Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - 4.3.1 das zu erhaltende Betreuungsangebot nicht, oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr, den dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entspricht,
oder
 - 4.3.2 im Wege der räumlichen Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung, Umsetzung von Inklusion, oder Familienorientierung geschaffen werden.
- 4.4 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Kindertagespflegestellen zur Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in den bestehenden Räumlichkeiten nach der zu dokumentierenden Einschätzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird, den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.
- 4.5 Soweit die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt angemietet sind, kommt die Förderung nach Nr. 2.1 i. V. m. Nr. 5.1.1 nicht in Betracht. Bei einer Förderung von Maßnahmen in angemieteten Räumlichkeiten sind dem nutzungsunabhängigen Gebäudeerhalt dienende Bestandteile nicht förderfähig.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Maßnahmen, die bereits aus den vorhergehenden Investitionsprogrammen "Kinderbetreuungsfinanzierung", dem Investitionsprogramm 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen oder der Investiven Landesförderung gem. § 32d HKJGB gefördert wurden, können erneut nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die neue Maßnahme in Art und Umfang deutlich über die bereits geförderte Maßnahme hinausgeht und mit der neuen Maßnahme eine langfristige Verbesserung der

Räumlichkeiten erreicht wird, die eine Erhöhung der Betreuungsqualität ermöglicht. Die bereits erhaltenen Fördermittel werden entsprechend dem Zeitanteil der verbleibenden Zweckbindung der geförderten Maßnahme von der Förderung nach dieser Richtlinie abgezogen. Für die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme gilt die Zweckbindung nach Nr. 5.5.

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als
 - 5.1.1 250.000 Euro für jeden im Wege des Neubaus, Ersatzneubaus (als Neu- oder Ersatzneubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes oder Gebäudeteils einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Ausgaben für den Grundstückserwerb nicht förderfähig sind) oder Erweiterungsbaus geschaffenen oder erhaltenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient einschließlich aller Nebenflächen; die Förderung erhöht sich auf 300.000 Euro pro Gruppenbereich, wenn für die Maßnahme der Erwerb eines Grundstücks durch eine Stadt oder Gemeinde erfolgt,
 - 5.1.2 50.000 Euro pro Gruppe, die der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, für die bestandserhaltende funktionale Ergänzung der bestehenden Nebenflächen im Wege des Erweiterungsbaus,
 - 5.1.3 50.000 Euro für jeden im Wege des Umbaus, Ausbaus oder der Sanierung bestehender Gebäude oder Gebäudeteile für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Tageseinrichtung oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher zur Betreuung von Kindern ab Schuleintritt genutzt wurden, erhaltenen bzw. geschaffenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller Nebenflächen,
 - 5.1.4 100.000 Euro für jeden im Wege aufwändiger Umbauten entstandenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, wenn das Gebäude oder die umzubauenden Gebäudeteile bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme 170.000 Euro pro Gruppenbereich überschreiten,
 - 5.1.5 50.000 Euro für Investitionsmaßnahmen in oder zur Erweiterung von Bestandsgebäuden, die der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen dienen durch Schaffung eines zusätzlichen Raums, der im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung als Differenzierungs- oder Rückzugsraum genutzt wird, oder durch bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit.
- 5.2 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als
 - 5.2.1 50.000 Euro für den Erwerb eines Bauwagens oder den Bau einer Schutzhütte o.ä. - sowie der für die Aufstellung erforderlichen Bodenarbeiten - für Waldkindertageseinrichtungen oder Tageseinrichtungen mit Waldgruppen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt,
 - 5.2.2 50.000 Euro für Umbau und Ausbau des zur Kindertageseinrichtung gehörenden Außengeländes inklusive Ausstattung.
- 5.3 Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, reduzieren sich die Förderhöchstbeträge nach Nrn. 5.1.1 bis 5.1.5 und Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 um jeweils 15 Prozent.

- 5.4 Maßnahmen nach Nr. 2.3 zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege werden im Wege der Anteilsfinanzierung einmalig mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.000 Euro pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gefördert; für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch höchstens 500 Euro pro geschaffenem oder erhaltenem Platz für Kinder bis zum Schuleintritt.
- 5.5 Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.
Für Baumaßnahmen nach Nrn. 5.1.2 bis 5.1.5 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Fördervoraussetzung ist ein auf mindestens 10 Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag.
Die Zweckbindung für Maßnahmen nach Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 beträgt 10 Jahre.
Die Zweckbindung für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen beträgt 5 Jahre.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

6 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie in der Fassung vom 2. Mai 2011 (StAnz. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.2 Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen wurden. Maßnahmen mit Beginn im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 werden vorrangig aus Bundesmitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 gefördert. Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.
- 6.3 Sofern mit der Ausführung eines nach Nr. 8.1.1 bewilligten Vorhabens nicht innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beginn mitzuteilen.
Bei Vorhaben, die aus Bundesmitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 bewilligt werden, muss mit der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unverzüglich begonnen werden.
- 6.4 Die Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020 sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum 31. Dezember 2023 abgerufen werden.
Investitionen, für die eine Bewilligung aus Landesmitteln erfolgt, sind bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum 31. Dezember 2024 abgerufen werden.

Investitionen, für die eine Bewilligung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 erfolgt, sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

- 6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundesförderung bzw. die Landesförderung nach dieser Richtlinie angemessen hinzuweisen.
- 6.6 Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 6.7 Auf berufliche Prüfungen der geförderten Vorhaben wird gemäß Nr. 6.1 Satz 3 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich verzichtet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet eine berufliche Prüfung in solchen Fällen ein, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

7 Zuwendungsverfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
- 7.2 Antragsverfahren
- 7.2.1 Für Vorhaben nach Nr. 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der Stadt/Gemeinde ein, die diese mit etwaigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Tagespflegepersonen sowie Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Nr. 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.
- 7.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die ihm vorliegenden Anträge und erstellt unter Einbeziehung eigener Vorhaben Gesamtanträge im Rahmen des Mittelvolumens nach Nr. 7.3.3. Gesamtanträge im Sinne dieser Richtlinie sind Anträge, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde einreichen.
- 7.2.3 Jeder Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben mindestens folgende Angaben enthalten:
- Art und Kurzbeschreibung des Vorhabens,
 - die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 43 Aches Buch Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
 - die Höhe der Gesamtausgaben, der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,
 - die Aufschlüsselung in kommunale, eigene und sonstige Mittelanteile,

- die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen oder zu erhaltenden Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege,
- für Tageseinrichtungen die Anzahl der geplanten und bestehenden Gruppen in der Tageseinrichtung, darunter die Anzahl der Gruppen, die ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen, altersübergreifenden Gruppen mit Schulkindern und Hortgruppen,
- den Zeitpunkt des geplanten Maßnahme- und Umsetzungsbeginns sowie der voraussichtlichen Fertigstellung des Vorhabens.

7.2.4 Gesamtanträge, die der Bewilligungsbehörde für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 oder 2018 - 2020 in 2019 vorgelegt, jedoch noch nicht bewilligt wurden, gelten durch eine Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des erweiterten Programms auch weiterhin als gestellt.

Sofern diese Gesamtanträge das verfügbare Budget nach Nr. 7.3.3 überschreiten, ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, mit welchen Vorhaben das Mittelvolumen ausgeschöpft werden soll.

7.3 Bereitstellung der Mittel

7.3.1 Die Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020 und des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 –2024 werden den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen eines Gesamtbudgets bereitgestellt. Das Gesamtbudget setzt sich zusammen aus den Bundesmitteln im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020 und den Landesmitteln im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024. Das Budget pro Jugendamtsbezirk berechnet sich nach folgenden Kriterien:

- einheitlicher Sockelbetrag in Höhe von 2 Mio. Euro plus
- Anteil entsprechend der Anzahl der gemäß amtlicher Bevölkerungsstatistik (Stand: 31.12.2018) im Jugendamtsbezirk gemeldeten Kinder unter sechs Jahren.

Das im Rahmen dieses Programms bereits aus Bundesmitteln bewilligte Mittelvolumen ist Bestandteil des Gesamtbudgets. Sofern die Summe der bereits bewilligten Mittel das errechnete Budget eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe übersteigt, erhält dieser Jugendamtsbezirk zusätzlich zu den bereits bewilligten Bundesmitteln den Sockelbetrag in Höhe von 2 Mio. Euro.

Die Gesamtbudgets der Jugendämter stellen sich wie folgt dar:

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Gesamtbudget Bundesprogramm 2017-2020/2018-2020 und Landesprogramm 2020-2024 einschl. bereits bewilligter Mittel	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Gesamtbudget Bundesprogramm 2017-2020/2018-2020 und Landesprogramm 2020-2024 einschl. bereits bewilligter Mittel
LK Bergstraße	10.902.452 €	LK Vogelsbergkreis	2.500.126 €
LK Darmstadt-Dieburg	6.587.692 €	LK Waldeck-Frankenberg	7.405.029 €
LK Fulda	3.465.710 €	LK Werra-Meißner-Kreis	4.774.139 €
LK Gießen	9.183.819 €	LK Wetteraukreis	9.649.715 €
LK Groß-Gerau	4.507.256 €	Stadt Bad Homburg	2.456.328 €
LK Hersfeld-Rotenburg	4.613.684 €	Stadt Darmstadt	3.745.415 €
LK Hochtaunuskreis	4.784.019 €	Stadt Frankfurt	14.241.472 €
LK Kassel	4.278.045 €	Stadt Fulda	2.600.180 €
LK Lahn-Dill-Kreis	5.326.924 €	Stadt Gießen	2.470.500 €
LK Limburg-Weilburg	4.175.168 €	Stadt Hanau	2.665.308 €
LK Main-Kinzig-Kreis	9.097.786 €	Stadt Kassel	3.625.086 €
LK Main-Taunus-Kreis	5.276.689 €	Stadt Marburg	2.702.909 €
LK Marburg-Biedenkopf	3.676.841 €	Stadt Offenbach	5.096.088 €
LK Odenwaldkreis	2.472.700 €	Stadt Rüsselsheim	2.509.900 €
LK Offenbach	8.715.225 €	Stadt Wetzlar	2.447.307 €
LK Rheingau-Taunus-Kreis	5.753.430 €	Stadt Wiesbaden	4.926.492 €
LK Schwalm-Eder-Kreis	11.721.693 €	Gesamt	178.355.127 €

- 7.3.2 Die Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 erhöhen die Gesamtbudgets der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Nr. 7.3.1. Die Erhöhung des Budgets pro Jugendamtsbezirk berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Basis der Verteilung ist das ungeprüfte Volumen der bei der Bewilligungsbehörde zum Stand Ende 2019 vorliegenden nicht bewilligten Anträge auf Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020.

75 Prozent der verfügbaren Bundesmittel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 werden entsprechend dem Anteil des ungedeckten Antragsvolumens verteilt, das verbleibt, wenn dem ungedeckten Antragsvolumen eines Jugendamts das verfügbare Budget nach Nr. 7.3.3 sowie das zugesagte Budget aus dem Landesprogramm ab 2021 gegenübergestellt wird. Soweit diese Budgetsumme das Antragsvolumen eines Jugendamts übersteigt, wird der Anteil mit 0 angesetzt.

Die anderen 25 Prozent der Bundesmittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 wird auf die Jugendamtsbudgets entsprechend dem Anteil der gemäß amtlicher Bevölkerungsstatistik (Stand: 31.12.2018) im Jugendamtsbezirk gemeldeten Kinder unter sechs Jahren verteilt.

Die erhöhten Gesamtbudgets der Jugendämter stellen sich wie folgt dar:

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Erhöhtes Gesamtbudget einschl. Bundesprogramm 2020-2021	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Erhöhtes Gesamtbudget einschl. Bundesprogramm 2020-2021
Landkreis Bergstraße	15.978.552,00 €	Vogelsbergkreis	2.882.786,00 €
Landkreis Darmstadt-Dieburg	10.338.912,00 €	Landkreis Waldeck-Frankenberg	9.305.499,00 €
Landkreis Fulda	7.635.870,00 €	Werra-Meißner-Kreis	6.377.879,00 €
Landkreis Gießen	11.528.549,00 €	Wetteraukreis	17.557.875,00 €
Landkreis Groß-Gerau	7.130.666,00 €	Stadt Bad Homburg	2.625.958,00 €
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	5.962.374,00 €	Stadt Darmstadt	4.245.185,00 €
Hochtaunuskreis	6.949.069,00 €	Stadt Frankfurt	16.864.312,00 €
Landkreis Kassel	9.950.445,00 €	Stadt Fulda	2.816.690,00 €
Lahn-Dill-Kreis	7.373.244,00 €	Stadt Gießen	2.733.890,00 €
Landkreis Limburg-Weilburg	8.034.738,00 €	Stadt Hanau	3.004.298,00 €
Main-Kinzig-Kreis	15.840.726,00 €	Stadt Kassel	4.249.316,00 €
Main-Taunus-Kreis	6.038.459,00 €	Stadt Marburg	2.898.789,00 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	4.172.001,00 €	Stadt Offenbach	6.601.118,00 €
Odenwaldkreis	5.684.420,00 €	Stadt Rüsselsheim	3.548.550,00 €
Landkreis Offenbach	13.851.255,00 €	Stadt Wetzlar	2.611.527,00 €
Rheingau-Taunus-Kreis	6.374.340,00 €	Stadt Wiesbaden	8.519.142,00 €
Schwalm-Eder-Kreis	15.600.593,00 €	Gesamt	255.287.027,00 €

7.3.3 Das verfügbare Budget für jeden Jugendamtsbezirk errechnet sich aus dem Gesamtbudget abzüglich der bereits bewilligten Mittel. Eine Mitteilung über die Höhe des verfügbaren Budgets erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie.

7.3.4 Mittel eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die nicht bis 31. März 2021 nach Nr. 7.2.3 bei der Bewilligungsbehörde beantragt worden sind, werden zu gleichen Teilen unter den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufgeteilt, die ihre Mittel nach Nr. 7.3.2 ausgeschöpft haben.

8 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

8.1.1 Bewilligung

Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag beantragten Vorhaben (Nr. 7.2.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel - soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.

Über die Bewilligung der einzelnen Maßnahmen aus Landes- oder Bundesmitteln entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der schnellstmöglichen Bindung und Auszahlung der Bundesmittel.

8.1.2 Mittelabruf und Auszahlung

Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium

Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger, Tagespflegepersonen oder Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.

8.1.3 Verzinsung

Bei einer Zinserhebung bemisst sich der Zinssatz nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

8.2 Nachweis der Mittelverwendung

8.2.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.

8.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger bzw. Tagespflegepersonen oder deren Arbeitgeber. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung.

Er erstellt einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen für Investitionen, die aus Bundesmitteln im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020 bewilligt wurden spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahme, letztmalig zum 31. Dezember 2024 bzw. für Investitionen, die aus Landesmitteln bewilligt wurden, letztmalig zum 31. Dezember 2025 beim Regierungspräsidium Kassel ein.

Für Investitionen, die aus Bundesmitteln im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 bewilligt wurden, ist der Gesamtverwendungsnachweis letztmalig zum 30. Juni 2023 einzureichen.

Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:

- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
- für Tageseinrichtungen Anzahl und Art der geförderten Gruppenbereiche
- Anzahl und Art der mit der Förderung in Tagespflege geschaffenen und erhaltenen Plätze
- die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben und der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel,
- den Zeitpunkt des tatsächlichen Maßnahmeabschlusses sowie
- die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

9 Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

9.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, am qualifizierten Monitoring gegenüber dem Bund gemäß § 23 KitaFinHG teilzunehmen. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen aus Bundesmitteln, die sie weiterbewilligen, zu dieser Mitwirkung.

9.2 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO sowie des Bundesrechnungshofs nach § 91 BHO.

10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

10.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

10.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, 30. September 2020

gez. Unterschrift

Kai Klose
Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
II 1 – 52h1400-0001/2016/007